

# **Jugendordnung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V.**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 7 der Vereins-  
satzung des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V.

## **§ 1                    Zusammensetzung der Vereinsjugend**

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. sowie  
Die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der  
Jugendabteilung.

## **§ 2                    Zweck und Aufgabe**

Die Vereinsjugend des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. führt und verwaltet sich  
selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit.  
Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in  
der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche  
Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer  
Gesellschaftsformen.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie  
Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3                    Organe**

Organe der Jugend des Sportvereins 1924 Allendorf (Eder) e.V. sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss

<b>§ 4</b>	<b>Jugendvollversammlung</b>
------------	------------------------------

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Sportverein 1924 Allendorf e.V.  
Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 21 Jahren.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit.
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands.
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - Entlastung des Jugendvorstands.
  - Wahl des Jugendvorstands.
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs.c S2 gilt entsprechend)
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigeten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nichtübertragbare Stimme.

<b>§ 5</b>	<b>Jugendausschuss</b>
------------	------------------------

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - den Mitgliedern des Jugendvorstands
  - den Abteilungsjugendleiter(innen)
  - den Abteilungsjugendvertreter(innen), die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen)
  - weitere Abteilungsjugendvertreter(innen) für spezielle Aufgabenbereiche.
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
  - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit, sowie Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
  - Führung der Jugendkasse.
  - Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats.
  - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands.
  - Einsetzen von Unterausschüssen für zeitlich begrenzte Aufgaben.
  - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend.
- Koordination der Jugendaktivitäten in den Abteilungen.
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnung.
- Gewinn von weiteren Mitarbeiter(innen) für die Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

## **§ 6 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vereinsjugendwart(in) und einer/einem Stellvertreter(in)
  - 2 Jugendvertreter(innen) die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (max. 18 Jahre ,wenn möglich sollte einer männlich und eine weiblich sein)
  - bis zu 4 weiteren Vertreter(innen) für spezielle Aufgabenbereiche.
- b) Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- e) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, jedoch viermal jährlich statt.

## **§ 7 Abteilungsjugenden**

Die Abteilungsjugenden sind durch die/den Abteilungsjugendleiter(innen) und die Abteilungsjugendvertreter(innen) im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abteilungsversammlung entsprechend der Jugendordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 8 Jugendkasse**

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- b) Sie ist Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

**§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, bedarf sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Satzungsänderung der Satzung des Hauptvereins

**§ ?? Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Sie wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.